

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

39tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 119) Verordnung,

die Beschränkung und beziehentlich Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung vom 28ten März 1835 betreffend;

vom 27ten December 1848.

In Folge des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens betreffend, vom 18ten November 1848, und zur weiteren Ausführung desselben, wird hieby durch mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1.

Das im § 8 unter 2 der Verordnung vom 28ten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214), die Ausführung der untern 28ten Januar desselben Jahres unter **A, B, C** erlassenen Gesetze betreffend, den Appellationsgerichten zugewiesene Befugniß, auch ohne vorgängige Beschwerde die Einleitung von Untersuchungen und Verhaftnehmungen anzuordnen, fällt künftig in Ansehung der § 1 des eingangserwähnten Gesetzes vom 18ten November 1848 angegebenen Verbrechen hinweg, indem hinsichtlich der letzteren der Antrag des Staatsanwalts abzuwarten ist.

§ 2.

Bei den im § 67 sothanen Gesetzes erwähnten Verbrechen haben die Appellationsgerichte, wenn sie eine Anordnung der vorgebachten Art für nöthig finden, zuvor an das Justizmini-